

Gemeinsamer Antrag von FW- und CDU-Fraktion Hetlingen

Bauausschuss am 9.11.2022 und Gemeinderatssitzung am 7.12.2022

Ausbau Erneuerbarer Energien in Hetlingen: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich und Grünzug (Landschaftsschutzgebiete) von Hetlingen auf Kreisebene schaffen

Wir beantragen, dass die Grundvoraussetzungen für die Errichtung von Solar- Freiflächenanlagen in Hetlingen geschaffen werden. Wir sind der Ansicht, dass dies jetzt so schnell wie möglich angegangen werden muss, um auf diesem Wege für Klimaschutz und eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu sorgen, die unsere Kommune unabhängiger von fossilen Energieträgern und Preisentwicklungen macht. Es gibt Interessenten, die ihre Flächen im Außenbezirk für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen verpachten möchten. Um dies zu ermöglichen, müssen Änderungen in den Kreisverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete LSG 04 bei der Kreisverwaltung beantragt werden.

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1) **Bei der Kreisverwaltung Pinneberg zu beantragen, dass in den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete der „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000 jeweils der § 5 „Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen“ für die Möglichkeit einer Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen folgendermaßen geändert wird:**

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt. [...]

(2) In der Randzone oder in Grünzügen können außerdem nach Maßgabe des Absatz 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden ...

Es ist hier neu einzufügen:

– die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,

Diese Ausnahmegenehmigung ist analog dem „Osterpaket*“ zeitlich befristet und auf einen Flächenbedarf von maximal 1 % der Gemeindefläche oder auf die notwendigen Flächen für die Deckung des energetischen Eigenbedarfs einer Gemeinde begrenzt.

- 2) **Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. Änderung der Kreisverordnung sind nach § 7 der Kreisverordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten LSG 04 Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen und einzureichen.**

Es liegt bereits eine Interessensbekundung / Flächenangebot eines Verpächters vor, der in Hetlingen auf seiner Fläche eine Solar-Freiflächenanlagen aufstellen will. Die Stadtwerke Wedel werden diesbezüglich einen Bauantrag für die Fläche in Hetlingen einreichen. Die Gemeinde Hetlingen prüft, ob sie für eine andere Fläche am Dorfrand eine Bauvoranfrage formulieren und einreichen wird.

- 3) **Falls für den Antrag bei der Kreisverwaltung erforderlich, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für die angebotenen Flächen zu erstellen.** Siehe dazu auch als Beispiel das Rahmenkonzept Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen der Stadt Brunsbüttel (<https://www.brunsbuettel.de/index.phtml?NavID=1770.598>)

Schriftliche Begründung:

Rund 45 Prozent der Fläche des Kreises Pinneberg sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In diesen Arealen soll die vorhandene Landschaft vor Eingriffen und Veränderungen geschützt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen im Landschaftsschutzgebiet wie gewohnt bearbeitet werden. Solar-Freiflächenanlagen dürfen in LSG dagegen NICHT errichtet werden. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit werden im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen u.a. die Fragen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Grünzüge etc. relevant. Im Falle der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelt der § 4 LSG-VO, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag (...)“ grundsätzlich unzulässig sind. An dieser Unzulässigkeit ändert auch ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland / Schleswig-Holstein aus dem „Osterpaket*“ nichts.

Fazit: Wir können in Hetlingen nur dann Solar-Freiflächenanlagen errichten, wenn die Gemeinde Hetlingen beim Kreis beantragt, dass der § 5 der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete der „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) nebst Grünzügen um eine Ausnahmeregelung für Solar-Freiflächenanlagen erweitert werden soll.

U.a. der Kreis Dithmarschen hat diese Änderung zugunsten der Errichtung von Solar- Freiflächenanlagen bei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ vom 03.05.2022 im Sinne des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bereits eingefügt.

Zur kurzen Erläuterung: Landschaftsschutzgebiete sind **KEINE** Naturschutzgebiete. Es darf dort intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz (u.a. Glyphosat) betrieben werden. Weidehaltung wäre bei den von uns geplanten Solar-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Es könnten auch Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung.

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)** sieht in der Agri-Photovoltaik eine Chance für Landwirtschaft und Energiewende, denn die Flächeneffizienz wird gesteigert und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Die Stadtwerke Wedel stehen Agri-Photovoltaik-Anlagen sehr positiv gegenüber.

Wir müssen dringend mehr Treibhausgase einsparen und mit dem massiven Ausbau von Erneuerbaren Energien auch in Hetlingen beginnen. Eine Freiflächen-Solaranlage von circa zwei Hektar könnte etwa 650 Haushalte in Hetlingen versorgen – klimaschonend, unabhängig und preisdämpfend, was gerade bei den derzeitigen Preisen dringend geboten ist. Durch die geltenden Regelungen werden Gemeinden wie Hetlingen, die zu 100% von Landschaftsschutzgebieten umgeben sind, unangemessen und überproportional benachteiligt.

Wir könnten sofort mit der Projektierung von Solar-Freiflächenanlagen starten, aber die LSG-Verordnungen im Kreis Pinneberg verhindern das aktuell. Wenn der Kreis sich gegen eine Ausnahme in der LSG-Verordnung stellt, werden die Kommunen noch auf lange Sicht abhängig von fossiler Energie sein – teuer, unsozial und klimafeindlich. Wenn wir unsere Landschaft(sbilder) effektiv für die Zukunft schützen und erhalten wollen, müssen wir es zulassen, dass ein kleiner Teil der LSG für Energieversorgung aus Erneuerbaren verwendet wird. Denn wenn wir den Klimawandel nicht aufhalten, werden Hitze und Dürre die Landschaft(sbilder) unweigerlich zerstören. Wenn wir aber Erneuerbare Energien massiv ausbauen wollen, um für Energiesicherheit und erschwingliche Energiepreise zu sorgen, müssen wir in Hetlingen auf die Randzonen und Grünzüge der LSG zugreifen können. Nur auf diesem Weg wird es uns schnell gelingen, unsere Kommune mit Strom aus Solarfreiflächenanlagen zu versorgen.

In LSG werden Landschaftsbilder - und nicht die Natur/Umwelt! - geschützt. Die Kernzonen der LSG sowie Naturschutzgebiete sollen unbedingt unberührt bleiben, aber in den Randzonen der LSG muss es den Gemeinden ermöglicht werden, Solarfreiflächenanlagen zu errichten.

Ein Erlass*** zu Solarfreiflächenanlagen des Landes Schleswig-Holstein unterstützt unser Anliegen, denn dort wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten hingewiesen, wenn in einer Abwägung der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegt.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten – hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen in Hetlingen. Unsere Verwaltung muss klären, wie diese erforderlichen Angaben genau gestaltet sein müssen.

Wir setzen große Hoffnungen in unsere Verwaltungen, eine Änderung der LSG-Verordnung 04 auf Kreisebene zugunsten von Solar-Freiflächenanlagen herbeizuführen, damit wir mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen endlich durchstarten können.

Hetlingen, den 30.10.2022

Ralf Hübner, Fraktionsvorsitzender der Freie Wahlgemeinschaft
Julius Körner, CDU-Fraktionsvors. Hetlingen

*** Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, 20.07.2022**

(§ 2) Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...

**** <https://agri-pv.org/de>**

***** Erlass des Landes SH (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)**